

A m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o. 15.

Darmstadt am 9. Januar 1835.

-
- Inhalt: 23. Die Gebühren für Beivohnung der nach §. 4. der Instruction für die Ortsschulvorstände jährlich abzuhaltenden Schulprüfung.
24. Das Verbot in ein und derselben Vorstellung alternativ um Uebertragung mehrerer Schulstellen zu bitten.
25. Die Abhibirung des gesetzlich erforderlichen Stempelpapiers zu den Eingaben bei Großherzogl. Oberschulrath.
-

Zu Nr. D. G. R.
5349.

23.

Darmstadt am 9. Januar 1835.

Die Gebühren für Beivohnung der nach §. 4. der Instruction für die Ortsschulvorstände jährlich abzuhaltenden Schulprüfung.

An sämtliche Großherzogliche Bezirks-Schul-Commissionen.

Durch nachfolgenden Abdruck theilen wir Ihnen in Gemäßheit Höchsten Auftrags die in obengenanntem Betreffe an die Großherzogl. Verwaltungsbehörden erlassene Verfügung mit dem Ersuchen mit, solche zur Kenntniß der Ortsschulvorstände zu bringen und für deren Befolgung besorgt zu seyn.

Wir bemerken hierbei, daß in Folge Höchster Benachrichtigung die geistlichen Mitglieder der Ortsschulvorstände hinsichtlich der bei Kirchen- und Schulvisitationen zu beziehenden Gebühren durch Großherzogl. Oberconsistorium in Kenntniß gesetzt werden.

H e s s e.

Distor.

Zu Nr. D. 15,500.
Betreffend:

Darmstadt am 3. November 1834.

Decretur der Diäten wegen der am 18. Juni v. J. in der Pfarrei Freienstein, L. R. B. Lauterbach, Statt gehaltenen Kirchenvisitationen — nun die Ansprüche auf Diäten bei dergleichen Veranlassungen überhaupt.

Das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern und der Justiz

an

die Großherzogl. Provinzial-Direction zu Mainz und sämtliche Großherzogl. Kreisrätthe in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Wegen einiger bei der rubricirten Diäten-Decretur erhobenen Anstände und Zweifel über das Recht auf Diätenbezug bei Statt findenden Kirchen- und Schul-Visitationen, finden wir uns zu nachstehender allgemeiner Verfügung veranlaßt.

Die den Großherzogl. Superintendenten und Decanen bei Kirchenvisitationen wie bei ihren übrigen auswärtigen Geschäften verwilligten Diäten sind nicht als Belohnung für ihre Dienstverrichtungen, sondern nur als Entschädigung für die durch ihre Entfernung vom Wohnort ihnen erwachsenden Unkosten und Auslagen zu betrachten. Ein gleicher Berechtigungsgrund zum Bezug von Diäten findet aber bei denjenigen Angestellten nicht Statt, welche am Ort der Visitation oder in dem Umfang des Kirchspiels, wo sie Statt findet, wohnhaft sind und derselben ex officio beizuwohnen haben. Wo es demnach bisher üblich gewesen, daß bei Kirchen- und Schul-Visitationen die Geistlichen und Schullehrer gewisse Diäten bezogen haben, ist dieses für die Zukunft allgemein und namentlich auch für den Fall abzustellen, wenn ein Geistlicher oder Schullehrer zum Zweck der Visitation seinen Wohnort verlassen und sich in einen andern Ort seines Kirchspiels, an welchem er sich auch bei anderen amtlichen Veranlassungen unentgeltlich einzufinden hat, begeben muß.

Was die Kirchenvorstandsmitglieder betrifft, welche den Kirchenvisitationen von Amtswegen beiwohnen müssen, so können dieselben aus den Befugnissen, welche den vorhinigen Kirchen senioren eingeräumt waren, um so weniger eine Berechtigung zum Accidenzien- oder Diäten-Bezuge herleiten, da ihr Amt ausdrücklich für ein Ehrenamt erklärt und die unentgeltliche Verwaltung desselben vorgeschrieben ist.

Uebrigens erscheint es billig, daß auswärtig wohnende Kirchen- und Schul-Vorstands-Mitglieder, für welche die Anwesenheit bei Kirchen- und Schul-Visitationen, namentlich an Werktagen, mit Zeitversäumniß und Unkosten verbunden ist, da sie nicht wie die Geistlichen und Schullehrer durch einen für sämtliche Dienstgeschäfte innerhalb ihres Kirchspiels festgesetzten Gehalt entschädigt werden, auf Verlangen, eine angemessene Vergütung in dem bisherigen Verhältniß erhalten.

Auch versteht es sich von selbst, daß, wo Geistliche und Schullehrer eine Berechtigung auf den Bezug von Gebühren bei Kirchen- und Schul-Visitationen als Gehaltstheil decretmäßig nachweisen können, diese für die Dauer ihrer Dienstzeit in ihren Rechten geschützt werden müssen.

Hiernach haben Sie sich in den vorkommenden Fällen zu bemessen.

In Verhinderung des Staatsministers.

v. Lehmann.

v. Rabenau.

24.

Zu Nr. D. S. R.
809.

Darmstadt am 11. Februar 1835.

Betr.:

Das Verbot in ein und derselben Vorstellung alternativ um Uebertragung mehrerer Schulstellen zu bitten.

An sämtliche Großherzogliche Bezirks-Schul-Commissionen und standesherrliche Consistorien.

Bis dahin haben manche Lehrer und Schulcandidaten in ein und derselben Vorstellung alternativ um Uebertragung mehrerer vacanter Schulstellen gebeten, wodurch die Registratur-Ordnung gestört wurde.

Wir finden uns daher zu der Erklärung gedrungen, daß wir von nun an nur die in einer solchen Eingabe ersterwähnte Stelle als auf welche das Gesuch sich bezieht, beachten werden. — Demirbt sich ein Lehrer in verschiedenen Eingaben um verschiedene Stellen, so kann er in der einen Vorstellung sich dann auf das in einer andern enthaltene Gesuch beziehen.

H e s s e.

Pistor.

Zu Nr. D. G. N.
808.

Darmstadt am 20. Februar 1835.

Betr.:
Die Adhibirung des ge-
sehrlich erforderlichen Stem-
pelpapiers zu den Eingaben
bei Großh. Oberschulrath.

An sämtliche Großherzogliche Bezirks-Schul-Com-
missionen, und standesherrliche Consistorien der
beiden diesseitigen Provinzen.

Die Verordnung über den Administrativ-Stempel vom 16. Februar 1825 bestimmt in den §§. 1, 2 und 6, daß zu allen Eingaben bei den Administrativ-Behörden ein Stempelbogen von 36 kr., so wie zu den, den Eingaben beigefügten Anlagen, ein Stempel von 6 kr. adhibirt, und nach §. 14 der allegirten Verordnung, jede Contravention gegen den Eingabe-Stempel, im geringsten Fall mit 1 fl. bestraft werden soll.

Manche Lehrer haben bisher bei ihren Eingaben diese gesetzliche Vorschrift nicht beobachtet, so daß wir uns genöthigt fanden die Contravenien-ten zu bestrafen.

Zur Vermeidung aller nachtheiligen Folgen der Art sehen wir uns veranlaßt, die obenangeführte Höchste Verordnung hierdurch erneut in Erinnerung zu bringen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß alle auf das Interesse des Dienstes Bezug habenden Eingaben von den Lehrern an die ihnen unmittelbar vorgesetzten Orts- und Bezirks-Schul-Behörden oder auch an uns, auf stempelfreies Papier, eingereicht werden können.

Sie wollen hiernach die sich in Ihrem Bezirk befindlichen Schullehrer und Vicarien mit dem Anfügen bedeuten, daß wir unsererseits streng nach der allegirten Verordnung zu verfahren verpflichtet sind.

S e f f e.

Pistor.